

E: 13.3.19  
Ba

**Bürgerinitiative Bienwald – für das bessere Verkehrskonzept e.V.**

Benno H. Seebohm, stellvtr. Vorsitzender

67483 Edesheim/Pfalz

Ruprechtstraße 32

Tel.: 06323/5955 oder mobil: 0173 – 90 88 734

12.03.2019

**Kreisverwaltung Germersheim**

**-Untere Wasserbehörde-**

**Luitpoldplatz 1**

**76726 Germersheim**

**Vollzug der Wassergesetze;**

Antrag der Fa. Schenking GmbH & Co. KG auf Erteilung der gehobenen Erlaubnis zum oberflächennahen Sandabbau in der Gewanne „Oelgründel Nord, Teilfl. Der Flurst. 210/2 und 211/1 in der Gemarkung Bienwald

Ihr Schreiben vom 12.02.2019, Az.: 661-04/42/17

Sehr geehrte Frau Baldauf,

sehr geehrte Damen und Herren,

die mir mit o.a. Schreiben zugesandten Antragsunterlagen (per CD) wurden durch die BI Bienwald, in Zusammenarbeit mit verschiedenen Naturschutzverbänden sorgfältig geprüft und bewertet.

Ich weise darauf hin, dass derzeit noch ein Widerspruchsverfahren zum raumpl. Entscheid der SGD Süd vom 10.07.2017 geführt wird, der Grundlage auch dieses Verfahrens ist.

In der Anlage übersende ich ihnen die gemeinsame Stellungnahme, die auch durch die BI Bienwald vollinhaltlich vertreten wird.

Mit freundlichen Grüßen



**Anlagen:** Stellungnahme vom 11.03.2019 und 1 Satz Antragsunterlagen in Form einer CD (Rückgabe)

11.03.2019

**Anlage zum Schreiben der BI Bienwald –für ein besseres Verkehrskonzept e.V. vom 12. März 2019**

**Projekt:**

**Antrag zum Sandabbau „Oelgründel Nord“ im NATURA 2000 – Gebiet Bienwald, Gemarkung Wörth durch die Kalksandsteinwerke Schenking GmbH & Co. KG**

## **Gemeinsame Stellungnahme**

der anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., NABU-Regionalstelle Süd, Pollichia-Kreisgruppe Germersheim-Südpfalz, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rhld.-Pf. und

**Bürgerinitiative Bienwald – für ein besseres Verkehrskonzept e.V.**

Vorgelegte Antragsunterlagen der KV Germersheim mit Schreiben vom 21.01.2019 und 12.02.2019

Entscheidung nach Prüfung der Antragsunterlagen:

Dem Antrag der Fa. Schenking GmbH & Co.KG auf Einrichtung eines neuen Betriebsgeländes westlich der L 540 im NATURA-Gebiet des Bienwaldes in einer Größe von ca. 140.000 m<sup>2</sup> und einer Tiefe u. OK Gelände von ca. 13m für den Sandabbau wird abgelehnt.

**Gründe:**

**1. Verpflichtung nach Landeswaldgesetz vom 30. November 2000**

**§1, Abs.1, Ziff.1 lautet: Zweck des Gesetzes ist, den Wald in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen dauerhaft zu erhalten, zu schützen und zu mehren sowie erforderlichenfalls durch Leistungen der Forstwirtschaft zu pflegen und weiterzuentwickeln; die Wirkungen des Waldes bestehen in seinem wirtschaftlichen Nutzen (Nutzwirkung), seinen Beitrag für die Umwelt, insbesondere**

für die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, die Erhaltung der Genressourcen und das Landschaftsbild (**Schutzwirkung**) sowie seinen Beitrag für die Erholung (**Erholungswirkung**).

Das Vorhaben der Fa. Schenking auf weiteren Sandabbau in dem bisher von Eingriffen weitgehend verschonten, geschlossenen Waldgebiet des Bienwaldes steht im Widerspruch zu allen vorgenannten Funktionen die in diesem Waldgebiet in einem Zusammenspiel festzustellen sind.

**§1, Abs. 2 lautet: Alle Behörden und öffentliche Stellen des Landes haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Zwecke dieses Gesetzes zu unterstützen.**

Diese Verpflichtung der Behörden wird in dem vorausgegangenen Raumplanerischen Entscheid vom 10.07.2017 durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Obere Landesplanungsbehörde, hinsichtlich der Waldschutz- und Naturschutzbelange vermisst. So blieben z.B. die kritischen Ausführungen in der Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde ohne Berücksichtigung!

## **2. Hohe Ökologische Wertigkeit des Bienwaldes**

Beim Bienwald handelt es sich um ein Waldgebiet mit einer außerordentlich hohen Wertigkeit. Dies findet seinen Ausdruck in dem Erlass mehrerer Schutzbestimmungen teilweise von nationaler und auch europäischer Bedeutung und in der Verwirklichung eines Projektes, welches die Förderung des Naturschutzes im Wald und Offenland zum Ziel hat. Diese sind:

- **Landschaftsschutzgebiet „Bienwald“**
- **FFH-Gebiet „Bienwaldschwemmfächer“**
- **Vogelschutzgebiet „Bienwaldschwemmfächer und Viehstrichwiesen“**
- **Naturschutzgroßprojekt „Bienwald“**

Es steht **nicht im Einklang** mit diesen Bestimmungen wenn ausgerechnet in dem unter besonderem Schutz stehenden Waldgebiet eine weitere Sandabbaufäche für ein vor Jahrzehnten errichtetes, heute nicht mehr genehmigungsfähiges Kalksandsteinwerk, ausgewiesen werden soll.

Nach § 4 der Rechtsverordnung (RVO) über das **Landschaftsschutzgebiet „Bienwald“** vom 23.11.1987 ist es ausdrücklich verboten, ohne Genehmigung bzw. Einverständnis der Landespflegebehörde Wald zu roden, Kies-, Sand-, Ton-, oder Lehmgruben sowie sonstige Erdaufschlüsse anzulegen oder zu erweitern. Außerdem verbietet die Bestimmung des § 4 der RVO, Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern; dies betrifft das geplante Förderband für den Sandtransport von der Abbaustelle im Westen (Oelgründel Nord) über die L 540 zum Werk im Osten. Dieses soll teilweise sogar eingehaust werden und stellt somit für jeden Waldbesucher und Nutzer der L 540 mit den begleitenden Waldbeständen eine eklatante Beeinträchtigung/Verschandelung des Landschaftsbildes dar. Die Einschätzung des Planungsbüros IUS/Ness, dass der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werde, wurde von der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) bereits im Raumplanerischen Verfahren von 2017 als nicht nachvollziehbar bezeichnet. Dies wird von den Naturschutzverbänden und der BI Bienwald ebenso gesehen und stellt wiederum die Frage nach unabhängiger Fachkompetenz und dem Eindruck nach dem Sprichwort „wes Brot ich ess, des Lied ich sing“. Tatsächlich wären mit dem geplanten Neuaufschluss erhebliche Eingriffe in Natur, Wald und Landschaft in dem hinsichtlich seiner Funktionen weitgehend intakten Waldgebiet östlich der L 540 verbunden. Diese werden weiter unter angesprochen.

Es ist den Bürgern unserer Region nicht zu vermitteln, dass ein von der öffentlichen Hand mit 12 Mio. EURO gefördertes **Naturschutzgroßprojekt**, welches zum Ziel hat, Natur und Landschaft zu entwickeln, in seinem Randbereich durch weiteren Sandabbau beeinträchtigt wird, **der Naturhaushalt stört, das Landschaftsbild verschandelt und die Erholungsfunktion erheblich gemindert wird.**

Bei der Betrachtung der ökologischen Wertigkeit des Bienwaldes spielt seine **Bedeutung als Wanderkorridor** für die waldbundenen Arten vom Pfälzerwald zu den Auewäldern der Rheinniederung einen wichtigen Faktor. Gerade die zum Sandabbau beantragte Fläche stellt ein wichtiges Bindeglied zwischen dem Bienwald und den Wäldern des Tiefgestades dar und ist damit

Bestandteil einer national sowie europaweit bedeutsamen Hauptverbindungsachse der Wildkorridore mit der **Leitart Wildkatze**.

Der Raumordnerische Entscheid vom 10. Juli 2017 ist an 15 Forderungen gebunden, damit er in der vorgesehenen Form Gültigkeit haben kann. Unter Nr. 5 dieser Forderungen ist ausgeführt, dass für „das nachfolgende genehmigungsverfahren die Wanderbewegungen der Wildkatze im Bereich des Sandabbaus genauer zu

untersuchen sind. Gfls. sind die Abbauplanungen bzw. Maßnahmen zum Schutze der Wildkatze entsprechend anzupassen“.

Diese Forderungen sehen wir als nicht erfüllt an.

Der Bienwald gilt als eine der Kernflächen im **„Landesweiten Biotopverbund Rheinland-Pfalz“**; er ist im Landesentwicklungsplan LEP IV als solche dargestellt. Zwar ist er im Einheitlichen Regionalplan (ERP) nicht als Vorranggebiet für die Arten- und Biotopschutz ausgewiesen, jedoch wurde er in dieser Funktion nachrichtlich in den Regionalen Raumordnungsplan aufgenommen. Auch aus diesem Grund, sind die Ziele des Biotopverbundes bei Eingriffen entsprechend zu berücksichtigen. Es ist überhaupt nicht möglich diese wichtige Funktion, die bei der Verwirklichung des Sandabbaus über Jahrzehnte hinweg gestört wird, in irgendeiner Weise auszugleichen. Diese wichtige Funktion, welche in unserer zersiedelten und infrastrukturell stark geprägten Landschaft selten geworden ist, würde einfach verloren gehen.

Letztlich steht der geplante Sandabbau, verbunden mit der Rodung von 14 ha mittelaltem Wald, der Funktion des im Regionalplan dort **ausgewiesenen „Grünzuges“** entgegen, und der Teil des geplanten Abbaugebietes nördlich der Pappelallee kollidiert mit dem **Vorranggebiet des Grundwasserschutzes** und dem **Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft**.

Darüber hinaus ist das im Antrag vorgesehene Gebiet im Rahmen des **Naturschutzgroßprojektes „Bienwald“** gemäß den Zielen des Naturschutzes zu entwickeln. Im Rahmen von Naturschutzprojekten fördert das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU) Vorhaben zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung. Im Fall des Bienwaldes ist es die aus nationaler und europäischer Sicht einmalige Schwemmfächerlandschaft.

Das vorgesehene Sandabbaugebiet befindet sich im „übrigen Projektgebiet“ des Naturschutzgroßprojektes „Bienwald“. Gemäß Pflege- und Entwicklungsplan sollen hier naturnahe, laubholreiche Mischwälder entwickelt werden. Der geplante Sandabbau für industrielle Zwecke **steht im deutlichen Widerspruch zu dem definierten Schutz- und Entwicklungszielen und wird daher abgelehnt.**

**Eine Zustimmung bzw. Einbindung des Bundesamtes für Naturschutz entsprechend der Maßgabe in Ziffer 6 des raumordnerischen Entscheids kann den Unterlagen nicht entnommen werden!**

### **3. Wirkung des Raumplanerischen Entscheides**

Als Ergebnis des 2016/2017 durchgeführten „Raumplanerischen Verfahrens“ wird festgestellt, dass die Errichtung eines neuen Erdaufschlusses zur Ausbeutung von Sand zur Produktion von Kalksandstein in den nächsten Jahrzehnten „den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung entspricht“, wenn die aufgeführten 15 Maßgaben erfüllt und die weiteren Anregungen und Hinweise berücksichtigt werden.

**Auch diese Vorgaben lassen es nicht zu, das laufende Wasserrechtsverfahren auf Antragstellung der Fa. Schenking hin positiv zu verbescheiden!**

Am Ende des Raumordnerischen Entscheides wird ausdrücklich daraufhin gewiesen, dass dieser gegenüber den Trägern des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung entfaltet und nicht die zur Verwirklichung des Vorhabens nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen oder sonstige behördliche Entscheidungen ersetzt.

### **4. Nachbargebiet im Westen**

Die vorgesehene Abgrabungsfläche grenzt direkt an das ehemalige Militärlager „South Point“ der US-Streitkräfte an, welches sich im Besitz der Bundesfinanzverwaltung, vertreten durch den LBM, befindet. Große Teile des sogenannten „ehemaligen Lagers Berg“ (31,4 ha) sind der geplanten 2. Rheinbrücke zwischen Wörth und KA-Knielingen als Ausgleichsfläche zugeordnet.

Die ehemals von den Bundesforsten bewirtschaftete Fläche wurde in den letzten Jahren aus Steuermitteln mit einem erheblichen finanziellen Aufwand für eine Beweidung vorbereitet mit dem Ziel, einen offenen Lichtwald zu etablieren bzw. dauerhaft zu erhalten. Im Juli 2017 wurde mit der Beweidung durch Schottische Hochlandrinder unter der Ägide eines Biolandwirts aus Berg zur Offenhaltung der Fläche begonnen. Auf den offenen Flächen erfolgte im Winterhalbjahr 2017/2018 darüber hinaus durch den Bundesforst eine Bepflanzung mit ca. 5.500 Traubeneichen-Setzlingen.

Zielarten der Fläche sind neben Wildkatze, Haselmaus und Zauneidechse insbesondere Vertreter der Brutvogelarten lichter Wälder. Diese Gilde ist durch extrem starke Rückgänge und daher höchstgradige Gefährdung ihrer Vertreter gekennzeichnet. Im Zuge des in den Jahren 2017 und 2018 durch von den Landesbehörden beauftragten Biologen durchgeführten Monitorings wurden dort bereits eine Vielzahl von Zielarten unter der Avifauna als Brutvögel nachgewiesen, so z.B. vom Aussterben bedroht: Wendehals und Ziegenmelker, stark gefährdet: Baumpieper und Turteltaube, gefährdet: Kuckuck, Arten der Vorwarnliste: Grauspecht, Neuntöter, Star und Waldschnepfe.

Durch das Heranrücken des Abbaubetriebes würde der Erfolg der umgesetzten Maßnahmen infrage gestellt, nicht nur durch Licht- und Lärmverschmutzung, durch Beunruhigung durch Maschinen, Baustellen- und LKW-Verkehr sowie durch arbeitende Menschen und den Betrieb von Förderbändern, sondern insbesondere auch durch eine zu erwartende Absenkung des Grundwasserspiegels. Da eine lehmige Trennschicht durchstoßen wird und deshalb ein Absenkungstrichter des Grundwassers zum Abbaugbiet unausweichlich erscheint, muss eine gravierende Beeinträchtigung der auf der Ausgleichsfläche stockenden Baum- und Strauchvegetation befürchtet werden.

Auf den dort abgelagerten Flugsanddecken kam es bereits im Trockensommer 2018 zu deutlichen Trockenschäden, sowohl an den Altbäumen, als auch an den Eichenpflanzungen. Kommt es vorhabenbedingt zu einer weiteren Austrocknung der Randzonen, bedingt durch die Ausblutung der Böden in den ca. 13 m hohen Böschungsbereichen der Kalksandsteingewinnungsgrube, die sich unabhängig von Niederschlägen einstellen wird, steht die bisher sehr günstige Entwicklung der Ausgleichsfläche auf dem Spiel. Dies würde den Entwicklungszielen, wie auch die im Managementplan für das NATURA 2000 – Gebiet Bienwald mit seinen Randgebieten niedergelegt sind, diametral entgegenlaufen.

Für den Artenschutz stellt das Vorhaben einen wesentlichen Eingriff und eine nachhaltige Veränderung der Landschaft im südöstlichen Randbereich des Großen zusammenhängenden Waldgebietes „Bienwald“ dar. Über Jahrzehnte sollen abschnittsweise rund 14 Hektar Wald für den Rohstoffabbau weichen. Im Anschluss ist eine Renaturierung der verbleibenden Sandgrube vorgesehen. Wie diese Renaturierungen der alten Sandausbeuten östlich der L 540 naturschutzfachlich zu bewerten sind ist nicht bekannt und muss durchgeführt werden.

Es ist völlig unklar, welche naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des bisherigen Sandabbaus vorgesehen und auch unter fachlicher Begleitung und Aufsicht umgesetzt wurden.

## 5. Zum Fachbeitrag Naturschutz, Ziffer 4

Aus den geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ergeben sich für uns folgende Fragen und Anmerkungen:

### Maßnahme V3: Schutz von Fledermäusen bei Waldrodungen

Hier heißt es: „ Um Individuenverluste überwinternder Fledermäuse zu vermeiden, sind die Rodungen zwischen Anfang und Ende Oktober durchzuführen. Sollten Rodungen außerhalb dieser Zeit notwendig werden, ist der jeweils zu rodende Waldbestand im Vorfeld auf das Vorhandensein von als Winterquartier für Fledermäuse geeigneten Baumhöhlen zu untersuchen. Sollten geeignete Baumhöhlen festgestellt werden, werden diese mit Hilfe einer Endoskopkamera auf das Vorhandensein von Tieren untersucht. Bei Vorhandensein von überwinternden Tieren wird der entsprechende Waldbereich aus der Rodung ausgeschlossen und erst im kommenden Frühjahr gerodet. Alternativ ist eine schonende Verbringung des Stammes mit anschließender aufrechter Lagerung möglich.“

Gibt es mit der Fällung und aufrechten Lagerung eines Baumes, in dem Fledermäuse überwintern, Erfahrungen? Ist es technisch und auch realistisch möglich, einen Baum zu fällen, in dem sich überwinternde Fledermäuse befinden, ohne die Tiere zu beeinträchtigen (töten, verletzen, stören, wecken) und den Stamm anschließend bis zum Frühling an anderer Stelle so aufrecht zu lagern, dass die Tiere ihren Winterschlaf ungestört fortsetzen können? Dieses aufgezeigte Szenario erscheint äußerst fragwürdig zu sein!

Im Fachbeitrag Artenschutz wird darauf hingewiesen, dass sich der Sandabbau über sieben Abbauphasen und ca. 35 Jahre erstreckt und die künftige Entwicklung geeigneter Überwinterungs- oder Wochenstubenquartiere für Fledermäuse also nicht ausgeschlossen werden kann. Vor jeder Abbauphase/Rodung ist deshalb der betroffene Waldbereich zu begutachten und nach Quartierbäumen abzusuchen. Für jede Art von Fledermausquartier, das durch die Rodungen verloren geht, ist ein Ersatzquartier zu schaffen.

Innerhalb von 35 Jahren können sich auch andere besonders geschützte Arten in den vom Vorhaben betroffenen Waldgebieten ansiedeln. Auch dann gilt § 44 BNatSchG. Es ist also vor jedem Abbaubereich sicherzustellen, dass es nicht zu Verbotstatbeständen kommt. Der Waldbereich ist je nach Tierart und Jahreszeit

gründlich nach betroffenen Individuen sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten abzusuchen. Gegebenenfalls sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen und Ersatz für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu schaffen.

**Dieses theoretisch aufgezeigte Szenario erscheint im hohen Maße realitätsfremd und vom Aufwand her kaum machbar zu sein.**

### **Maßnahme V2: Vermeidung der Etablierung invasiver Neophyten**

Hier heißt es: „Während der gesamten Abbauphase wird die Erweiterungsfläche bzgl. einer möglichen Ansiedlung invasiver Neophyten (insb. Goldrute, Robinie, Kermesbeere) überwacht. Werden Ansiedlungen invasiver Neophyten festgestellt, werden geeignete Bekämpfungsmaßnahmen (bspw. Ausgraben der Pflanzen, Mulchen oder Fräsen) durchgeführt, um eine Ausbreitung der Arten zu unterbinden.“

Wie wird verhindert, dass sich nach Abschluss der Renaturierung invasive Neophyten ansiedeln, wie es auch in der ehemaligen Abbauphase im Nordosten, östlich der L 540 passiert ist? **Auch hier scheint ein äußerst theoretisches Szenario entworfen worden zu sein, welches kaum realisierbar erscheint!**

### **Maßnahme K1: Naturschutzfachlich orientierte Renaturierung der Erweiterungsfläche**

Wie wird sichergestellt, dass nach Abschluss der Renaturierung der Zielzustand erhalten bleibt? Ist eine regelmäßige Pflege vorgesehen? Wer kommt für die Kosten der Pflege auf? Wie ist eine Bemessung einer rechtlich geschützten Sicherheitsleistung in Form von EURO geregelt? Ohne regelmäßige Pflege wird die Fläche der natürlichen Sukzession überlassen. Im schlimmsten Fall und dies scheint realistisch, siedeln sich wieder invasive Neophyten an.

## **6. Wildkatze**

Die Aussagen zur Wildkatze und deren Vorkommen in dem fraglichen Gebiet befasste sich in der Hauptsache mit bekannten dokumentierten allgemeinen Feststellungen. Alleine, dass man Haarproben vom Fell am Lockstock gefunden hat, sagt noch nicht viel aus über die Lebensweise in dem betroffenen Gebiet, zumal dies auch im Bereich eines Wildkorridors liegt.

Im „UVP-Bericht“, S. 118, wird auf Lockstockerfassung und Feststellung von Haarproben von Wildkatzen verwiesen. Jedoch fehlen Angaben zu den Zeiträumen in den diese Erfassung stattgefunden hat. Das gleiche gilt für die Erkenntnisse aus dem Aufstellen von Fotofallen.

Im „Fachbeitrag Artenschutz“, Kapitel 2.2.3.3 Wildkatze, S. 18, werden nicht belegbare Vermutungen und Einschätzungen wiedergegeben, die darauf hinweisen, dass vertiefende örtliche Erhebungen nicht stattfanden.

Die Aussagen zur Wirkung des Vorhabens auf das Schutzgut Tier sind ungenau und verharmlosen die tatsächlich eintretenden Veränderungen in den nachfolgenden Jahrzehnten.

In der zusammenfassenden Bearbeitung des Kapitels „NATURA 2000 – Verträglichkeit“, S. 24 und des „Fachbeitrags Naturschutz“ spricht der Verfasser verharmlosend von „einer nicht anzunehmenden vorhabenbedingten Betroffenheit“. In der Zusammenfassung im „Fachbeitrag Naturschutz“, S. 71, heißt es: „Wesentliche Wirkungen auf das Schutzgut Tiere sind insb. die artenschutzrechtlichen relevanten Individuenverluste von Fledermäusen von Fledermäusen und Zauneidechsen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Bestände der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Tierarten sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten.“ Dies zeigt auf, dass eine fachkundige und fundierte Auseinandersetzung mit der Gesamtproblematik kaum erfolgte.

## 7. Hydrogeologie

Durch die Zerstörung des Trennhorizontes bei einer Ausbeutung der Grube, würden auch die östlichen Schutzgebietsflächen neben der L 540 betroffen sein. Die dort wertvollen Alteichenbestände und die anderen Bestandspflanzungen wären somit hochgradig durch Trockenschäden gefährdet. Es würde ein trapezförmiger Geländerücken von der Grube bis zum Hochufer von mehreren hundert Metern Länge entstehen, der zunehmend trocken fällt und somit

gravierende Schäden entstehen lässt. Der natürliche Wasserhaushalt im Boden wird gravierend gestört. Die kapillaren Wassertransportwege stark geschädigt.

## 8. Trinkwassergewinnungsgebiet Berg mit Trinkwasserschutzzonen

Die SGD Süd hat mit Bescheid vom 5. Juli 2017 eine Abweichung vom Regionalen Raumordnungsplan in Bezug auf das Schutzziel „Vorranggebiet für den Grundwasserschutz“ zugelassen. Die Zulassung wird abgelehnt.

Trinkwasser ist der wichtigste Rohstoff der Menschheit. Die Versorgung aller Menschen mit sauberen Trinkwasser gehört zur elementaren und dauerhaft zu gewährleistenden Daseinsvorsorge. Daher ist das Grundwasser zum Wohl der Bevölkerung vor Verunreinigungen und negativen Beeinträchtigungen zu schützen (§ 1a Wasserhaushaltsgesetz WHG). Eine Abgrabung der oberen Schutzschichten bis auf ca. 1 Meter über dem Grundwasserspiegel ist zu verneinen! Im Planungsgebiet liegen auch die Schutzflächenauswirkungen des neu auszuweisenden Trinkwasserschutzgebietes mit seinen Schutzzonen II und III für die Gemeinde Berg. Das Wasserrecht der Trinkwasserversorgung lief u.W. 1999 aus. Derzeit wird ein neuer Wasserrechtsantrag mit Ausweisung von Wasserschutzonen II und III erstellt. Die im hydrologischen Gutachten ausgewiesenen Einzugsbereiche sind u.E. sehr ungenau und verlaufen sehr dicht an dem geplanten künftigen Grubenbereich vorbei. TW-Vorfeldmessstellen für das Schutzgebiet sind u.W. noch nicht eingerichtet, so dass der sich entwickelnde GW-Stand aus dem Bienwaldflächen heraus beurteilt und kontrolliert werden könnte.

Der Boden im Planungsgebiet scheint zwar in Bezug auf die Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte nur eine geringe Bedeutung zu haben, in Bezug auf die Lebensraumfunktion sowie die Regelfunktionen im Wasser- und Stoffhaushalt hat er jedoch eine hohe Bedeutung.

Wie die mittel- und langfristigen Trinkwassersicherungsplanungen der VG Hagenbach für die Bevölkerung aussehen, ist nicht bekannt. In der Regel steigen jedoch die Trinkwasserfördermengen und verändern somit die Einzugsverhältnisse. **Auch vor diesem Hintergrund ist die geplante Ausbeutung zu verneinen!**

## 9. Klimaauswirkungen

Die Abbaumaßnahme steht im eklatanten Widerspruch zum derzeit stattfindenden Klimawandel. Waldflächen sind CO<sub>2</sub> – Speicher und äußerst wichtige Regulatoren für die Reduzierung der Erderwärmung. Mit der abschnittswisen Entfernung der ca. 14 ha großen Waldfläche (140.000 m<sup>2</sup>!) würden klimarelevante negative Auswirkungen entstehen, die nicht mehr geheilt werden können. Hinzu kommen noch Schadstoffimmissionen durch die Treibstoffangetriebenen Fahrzeuge für den Abbau.

Diese über Jahrzehnte andauernden Umweltbeeinträchtigungen werden nicht hingenommen. Klimaschutz bedeutet auch konsequente Walderhaltung!!

### **10. Erhaltung der Wirtschafts- und Radwegeverbindungen**

Bei den 15 Maßgaben die erfüllt sein müssen damit der Raumordnerische Entscheid wirksam werden kann, ist unter Nr. 10 folgendes Ausgeführt:

„Wirtschaftswege und Radwegeverbindungen sind zu erhalten bzw. neu herzustellen.“

Betroffen ist hiervon in erster Linie der Wirtschaftsweg „Pappelallee“ welcher von Westen nach Osten von der B9 ausgehend bis zur L 540 verläuft und das geplante Abbaufeld Ölgründel- Nord mittig von West nach Ost durchschneidet. Wenn ein Sandabbau in der geplanten Weise mit einer Tiefe von ca. 13 m durchgeführt wird, kann der Weg in seinem bisherigen Verlauf und seiner bisherigen Höhenlage nicht erhalten bleiben. Eine Neutrassierung würde bedeuten, dass weiterer wertvoller Wald gerodet werden müsste.

Nach Auffassung der Naturschutzverbände und der BI Bienwald ist die Forderung, dass dieser Wirtschaftsweg erhalten bleiben muss, nicht erfüllbar. Damit wäre der Raumordnerische Entscheid in der ergangenen Form nicht aufrecht zu erhalten.

### **11. Amtssprache**

Zu rügen ist, dass die Antragsunterlagen teilweise in französischer Sprache verfasst sind und somit eine klar verständliche Kommunikation über den gesamten Inhalt nicht möglich ist (siehe Kapitel „Erläuterungen zur technischen Erschließung“, Ing. Büro Hans Gehrlein 07.08.2018, Seite 16).

Die Amtssprache ist deutsch!